

Elterninformation auf der Sekundarstufe I

www.schule-uetendorf.ch

- Schulleitung
- Niveauwechsel
- Schullaufbahnentscheide
- Absenzen-Regelung
- Umgang mit Medien, Datenschutz

1. Informationen zur Schulleitung und Sekretariat

Standort Schulleitung und Sekretariat: Riedern 1 Parterre, Riedernstrasse 17		
Name	Zuständigkeit	Schulleitung
Christine Maurer	Zyklus 1 (KG – 2. Klasse) Spezialunterricht (KG – 9. Klasse)	033 346 01 21 Tel schulleitung@schule-uetendorf.ch
Gregor Rothacher	Zyklus 2 (3. – 6. Klasse)	033 346 01 21 Tel schulleitung@schule-uetendorf.ch
Evelyne Straumann	Zyklus 3 (7. – 9. Klasse)	033 346 01 31 Tel schulleitung@schule-uetendorf.ch
Adrian Röthlisberger	Administration (KG – 9. Klasse)	033 346 01 31 Tel schulleitung@schule-uetendorf.ch
Claudine Linder	Sekretariat Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 08.00 - 11.00 Uhr 13.30 - 16.15 Uhr	033 346 01 32 Tel sekretariat@schule-uetendorf.ch

Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule und des Kindergartens.

Diese umfasst insbesondere:

- die Personalführung,
- die pädagogische Leitung,
- die Qualitätsentwicklung und Evaluation,
- die Organisation und Administration,
- die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Schulleitung ist zuständig für alle Laufbahnentscheide und die Behandlung von Dispensationsgesuchen.

Dienstweg für Eltern

Gesuche werden im Normalfall an die Klassenlehrperson eingereicht, welche für die Weiterleitung an die zuständige Stelle verantwortlich ist. Andere Elternanliegen gehen in jedem Fall zuerst an die entsprechende Lehrperson (ev. Fachlehrperson). Wenn die Kontaktnahme keine übereinstimmende Absprache in der Handhabung des Anliegens gebracht hat, kann die Schulleitung zugezogen werden. Der Dienstweg führt weiter zum Schulinspektorat: Regionales Inspektorat Oberland, Schulinspektorin D. Sutter, Postfach, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Tel. 031 636 76 33.

2. Informationen zu Niveauwechsel und Schullaufbahnentscheiden

Promotionsbestimmungen im Sekundarschultyp nach Lehrplan21

Eine Schülerin oder ein Schüler des Sekundarschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr des gleichen Schultyps über, wenn im Beurteilungsbericht höchstens drei ungenügende Noten vorliegen. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den tieferen Schultyp oder wiederholt das letzte Schuljahr desselben Schultyps.

Niveauwechsel in einem Fach

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler am Ende des Schuljahres in einem der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

Promotionsbestimmungen im Realschultyp:

Eine Schülerin oder ein Schüler des Realschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr über, wenn im Beurteilungsbericht die Mehrheit der Noten genügend ist. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wiederholt sie oder er das letzte Schuljahr desselben Schultyps.

Wechsel in einen höheren Schultyp

Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den höheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen zu genügen vermag. Dazu gehört auch eine gute Prognose in den Schlüsselkompetenzen (Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Einsatzfreude, Organisationsfähigkeit, Lernbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Ausdauer). In diesem Fall können Eltern eine Umstufung im entsprechenden Fach vom Real- ins Sekundarniveau mit einem begründeten, schriftlichen Gesuch beantragen. Die Gesuche müssen via Klassenlehrperson zuhanden der Schulleitung eingereicht werden. Pro Schuljahr gibt es drei Termine: 31. Oktober, 31. Januar und 31. März. Im Falle einer positiven Behandlung des Gesuchs sind die anschliessenden vier Monate eine Probezeit im höheren Niveau. Die definitive Aufnahme erfolgt am Ende der Probezeit und wird im Beurteilungsbericht festgehalten.

Wiederholung des 7. Schuljahres im Sekundarschultyp

Schülerinnen und Schüler des Realschultyps können das 7. Schuljahr im Sekundarschultyp wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen. Wird die Schülerin oder der Schüler dem Sekundarschultyp zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden Schuljahr den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau. Für den Übertritt am Ende des wiederholten Schuljahres gelten die ordentlichen Promotionsbestimmungen im Sekundarschultyp. Ist ein Verbleib im Sekundarschultyp am Ende des wiederholten Schuljahres nicht möglich, wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des Realschultyps. Termin für Eingabe des Gesuchs: 31. März

10. Schuljahr auf der Sekundarstufe I

- Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr wiederholt haben, können die 9. Klasse als 10. Schuljahr besuchen.

Wer entscheidet die Schullaufbahnentscheide?

Schullaufbahnentscheide finden in der Regel dreimal jährlich statt: 31. Oktober, 31. Januar und 31. März. Sie werden von der Schulleitung verfügt. Diese entscheidet dies auf Antrag der LehrerInnenkonferenz. Alle Schullaufbahnentscheide sind rechtsgültige Verfügungen. Der Entscheid kann beim Regionalen Schulspektorat Oberland (RIO) in Thun innert 30 Tagen angefochten werden.

3. Informationen zur Absenzen-Regelung

Die im folgenden Text aufgeführten Ausführungen geben einen kurzen Überblick über die geltenden Regelungen. Die vollständige Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/432.213.12/versions/2528

Unvorhergesehene Abwesenheiten und Kurzabsenzen:

Sie gelten aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- ärztlich verordneter Krankheits- oder Erholungsaufenthalt eines Elternteils
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote
- Wohnungswechsel der Familie
- Todesfall in der Familie
- private Arzt-, Zahnarzt- und Therapietermine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können.

Die Schulleitung kann in besonderen Fällen zusätzliche Entschuldigungsgründe anerkennen.

Eine telefonische Nachricht an die Klassenlehrperson gilt als Bestätigung. Sie kann auch schriftlich eingereicht werden.

Freie Halbtage (höchstens fünf pro Schuljahr)

Diese Selbstdispensationen gelten vom Kindergarten bis zur 9. Klasse. Die Regelung ist kantonal und wird in der Verantwortung der Eltern wahrgenommen. Die freien Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Auch Einzellektionen müssen jeweils als 1 Halbtag verrechnet werden.

Der Bezug ist wie folgt möglich:

- einzeln oder zusammenhängend
- ohne Angabe von Gründen. Trotzdem machen wir die Eltern darauf aufmerksam, dass Absenzen vor besonderen Ereignissen (Schulfeiern, Theateraufführungen, Schulschluss usw.) gesetzlich zwar möglich sind, den Unterricht aber massiv stören können. Nehmen Sie in solchen Fällen doch bitte Kontakt mit der Klassenlehrperson auf.

Generell bitten wir Sie, die Klassenlehrperson möglichst früh – spätestens aber am Vortag – per Klapp zu informieren. Die Verantwortung für das Nacharbeiten des verpassten Unterrichtes liegt bei den SchülerInnen und Eltern.

Regeln zu Dispensationen an der Schule Uetendorf

Immer öfter stellen Eltern Dispensationsgesuche für zusätzliche Ferien während der Schulzeit. Die Handhabung von solchen Gesuchen ist in der kantonalen Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule geregelt. Sie finden diese unter dem folgenden Link:

https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/432.213.12/versions/2528

Im Artikel 4 sind mögliche Dispensationsgründe aufgezählt:

Dispensationen sind insbesondere möglich

- im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,*
- bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,*
- im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,*
- auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,*
- für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,*
- bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,*
- bis höchstens sechs Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.*

Wenn einer der oben aufgeführten Absätze a bis g erfüllt ist, wird die Schulleitung solche Gesuche bewilligen. Insbesondere die Einhaltung von Absatz f wird die Schulleitung in Zukunft genauer prüfen müssen. Vorzeitige Ferienabreisen oder –verlängerungen ohne das Vorhandensein der in Absatz f aufgeführten Gründe wird die Schulleitung während der gesamten Sekundarschulzeit eines Kindes in Zukunft nur noch für maximal 2 Wochen bewilligen. Dabei werden an solche Dispensationen jeweils auch die freien Halbtage, welche ein Kind pro Schuljahr zur Verfügung hat, angerechnet (mind. 4).

Diese Regelung, welche auch für den Kindergarten gilt, bedeutet, dass Eltern nicht in jedem Schuljahr eine Ferienverlängerung einplanen können.

Ein weiterer Urlaub mit den gleichen Bedingungen kann auch in den Schuljahren 7 bis 9 höchstens einmal bezogen werden.

Schnupperlehren

Das Finden einer Lehrstelle ist für Schülerinnen und Schüler gegen Ende der Schulzeit von zentraler Bedeutung. Trotzdem gilt es einige Punkte zu beachten:

- Schnupperlehren sollten wenn möglich in den Ferien stattfinden. Ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich, muss der Klassenlehrperson möglichst früh ein schriftliches Gesuch eingereicht werden.

Strafbare Schulversäumnisse

Stellen die Schulbehörden unentschuldigte Absenzen fest, sind sie verpflichtet – nach dem Anhören der Betroffenen – beim zuständigen Richteramt Strafanzeige zu erstatten.

4. Verhalten der Schülerinnen und Schüler

- Die Schule hat eine verbindliche Hausordnung. Sie wird im Unterricht behandelt
- Die Klassen erarbeiten Anfang der 7. Klasse eine verbindliche Klassenvereinbarung
- Insbesondere gilt auf dem ganzen Schulareal ein Rauchverbot
- Das Riedernareal ist Alkohol freie Zone
- Die Schule hat eine eindeutige Regelung im Fall von Verstößen gegen diese Anordnungen
- Die Lehrpersonen sind vom Volksschulgesetz befugt, den Schülerinnen und Schülern Anweisungen zu erteilen

5. Diverse Informationen

a) zur Schulzahnpflege

Für die jährliche Kontrolluntersuchung der Kinder gelten folgende Regelungen: Die Eltern melden ihre Kinder bei einem Zahnarzt ihrer Wahl an, um die im Volksschulgesetz vorgeschriebene jährliche Zahnuntersuchung durchzuführen. Diese (private) Anmeldung muss bis spätestens zu den Herbstferien erfolgen. Die Untersuchung selber muss bis Mitte Dezember des jeweiligen Schuljahres durchgeführt sein. Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen, sofern die Eltern beim Zahnarzt die von der Schule abgegebenen Formulare einreichen.

Die Kosten für eine allenfalls folgende Zahnbehandlung müssen wie bisher durch die Eltern beglichen werden. Die Eltern bekommen jeweils in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien via ihr Kind ein detailliertes Infoblatt und die nötigen Formulare.

b) zu den Schulärzten

In der 8. Klasse findet eine obligatorische Untersuchung aller Schüler durch die Schulärzte statt. Das Aufgebot und die entsprechenden vorgängig auszufüllenden Formulare erhalten Sie rechtzeitig von der Klassenlehrperson.

c) Notfälle in der Schule

Bei Unfällen in der Schule versuchen wir Sie telefonisch zu erreichen. Wenn das nicht klappt, gehen wir notfalls selber mit einem Kind zum Schularzt oder leiten andere angepasste Massnahmen ein.

Bei kleineren Verletzungen behandeln wir die Kinder mit Wunddesinfektionsmittel und Pflaster. Arzneimittel zum Einnehmen geben wir in der Regel keine ab.

d) Verwendung personenbezogener Daten wie Namen und Bilder auf der Schulhomepage

Als Schule wollen wir unsere Aktivitäten auf unserer Homepage und in den Uetendorfer Nachrichten präsentieren. Zur Illustration sollen auch Fotos aus dem Schulleben verwendet werden, auf denen Schülerinnen und Schüler erkennbar sind, aber nie mit ihren Namen verknüpft werden. Wir verzichten deshalb auf eine generelle Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten. Sollten Sie mit einer Veröffentlichung zu Ihrem Kind nicht einverstanden sein, so melden Sie das bitte umgehend der Schulleitung. Wir werden das beanstandete Material sofort von der Schulhomepage entfernen und keine Fotos Ihres Kindes in den Uetendorfer Nachrichten veröffentlichen.

Bei Bild- und Tonaufnahmen in der Schule gelten folgende Regeln:

- Aufnahmen der Eltern an Schulanlässen (Feste, Theater, Sportveranstaltungen, Besuchstage etc.) betreffen das Rechtsverhältnis zwischen dem aufgenommenen Kind (bzw. dessen Eltern) und der aufnehmenden Person.
- Soweit Eltern über den Anlass, welcher öffentlich oder für andere Eltern zugänglich ist, informiert sind und solange die Lehrpersonen keine gravierenden Rechtsverletzungen feststellen, besteht keine Pflicht, gegen Aufnahmen der Eltern einzugreifen.
- Es ist grundsätzlich Sache der Gefilmten oder Fotografierten (bzw. deren Eltern), ihre Rechte wahrzunehmen und sich gegen eine widerrechtliche Aufnahme zu wehren.
- Bei unangekündigten Einzelbesuchen in der Klasse sollten Aufnahmen unterbleiben, da Eltern hier im Gegensatz zu Schulanlässen nicht über die Aufnahmen informiert sind und ihre Rechte so nicht wahrnehmen können.
- **Bild- und Tonaufnahmen von Schulanlässen dienen dem privaten Gebrauch dürfen in keinem Fall von Eltern im Internet veröffentlicht werden (Facebook, YouTube etc.).**

Für weitere Informationen verweisen wir Sie auf unsere Homepage www.schule-uetendorf.ch